

An die  
Diakonischen Werke der Gliedkirchen  
der Evangelischen Kirche in Deutschland

---

Der Präsident

**Telefon (Durchwahl):**  
0711/2159-  
**Fax:**  
0711/2159-  
**E-Mail:**

29.09.03

## **Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR)**

hier: I. **Veröffentlichung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß der Ordnung vom 07. Juni 2001**  
II. **Erläuterungen**  
III. **Hinweise**

I. Die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes der EKD hat folgende Änderungen und Ergänzungen der AVR beschlossen:

### **A. Vergütung AVR - West -:**

1. Die **Grundvergütungen** werden für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vergütungsgruppen X bis VIII, Kr 1 und Kr 2, H 3 und H 4 sowie W 1 bis W 4

**ab 01. April 2003 um 2,4 v. H.**

und für alle übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

**ab 01. Juli 2003 um 2,4 v. H.**

erhöht.

Die **Grundvergütungen** werden für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

**ab 01. Juni 2004 um weitere 2,01 v. H.**

erhöht.

## 2. § 19 und § 19a AVR - Ortszuschläge, Kinderzuschläge

- a) Der **Ortszuschlag gem. § 19** wird für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vergütungsgruppen X bis VIII und Kr 1 und Kr 2

**ab 01. April 2003 um 2,4 v. H.**

und für alle übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

**ab 01. Juli 2003 um 2,4 v. H.**

erhöht.

Der **Ortszuschlag gem. § 19** wird für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

**ab 01. Juni 2004 um weitere 2,01 v. H.**

erhöht.

- b) Die Höhe des **Ortszuschlages** beträgt

**ab 01. April 2003**

in den Vergütungsgruppen  
VIII bis X, Kr 2 und Kr 1

513,80 €

**ab 01. Juli 2003**

in den Vergütungsgruppen  
I bis IIa bzw. II, Kr13

606,54 €

III bis Va/Vb, Kr 12 bis Kr 7

544,87 €

Vc bis VII, Kr 6 bis Kr 3

513,80 €

**ab 01. Juni 2004**

in den Vergütungsgruppen  
I bis IIa bzw. II, Kr 13

618,73 €

III bis Va/Vb, Kr 12 bis Kr 7

555,82 €

Vc bis X, Kr 6 bis Kr 1

524,13 €

- c) Der **Kinderzuschlag gem. § 19a** wird für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vergütungsgruppen X bis VIII, Kr 1 und Kr 2, H 3 und H 4 sowie W 1 bis W 4

**ab 01. April 2003 um 2,4 v. H.**

und für alle übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

**ab 01. Juli 2003 um 2,4 v. H.**

erhöht.

Der Kinderzuschlag beträgt 88,78 €.

Der **Kinderzuschlag gem. § 19a** wird für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

**ab 01. Juni 2004 um weitere 2,01 v. H.**

erhöht.

Der Kinderzuschlag beträgt 90,57 €.

- d) Die **Kindererhöhungsbeträge** für das zweite und jeweils weitere Kind in Höhe von 25,56 €, 20,45 €, 15,34 € sowie für das erste zu berücksichtigende Kind von 5,11 € bleiben unverändert.

### **3. Die allgemeine Zulage**

nach Anlage 7 wird für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vergütungsgruppen X bis VIII und Kr 1 und Kr 2

**ab 01. April 2003 um 2,4 v. H.**

und für alle übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

**ab 01. Juli 2003 um 2,4 v. H.**

erhöht.

Die **allgemeine Zulage** nach Anlage 7 wird für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

**ab 01. Juni 2004 um weitere 2,01 v. H.**

erhöht.

4. In **Anlage 8a Abs. 2** beträgt der Einsatzzuschlag **vom 01. Juli 2003 bis 31. Mai 2004** „15,11 €“. **Ab 01. Juni 2004** beträgt der Einsatzzuschlag 15,41 €.

### **5. Ausbildungsvergütungen**

Die Ausbildungsvergütungen der Auszubildenden, der Schülerinnen/der Schüler in der Krankenpflege, der Kinderkrankenpflege, der Entbindungspflege, der Altenpflege und in der Krankenpflegehilfe sowie die Entgelte und die Kinderzuschläge der Praktikantinnen/Praktikanten und der Ärztinnen/Ärzte im Praktikum werden mit Wirkung **vom 01. April 2003** um 2,4 v.H. und mit Wirkung vom **01. Juni 2004** um weitere 2,01 v.H. erhöht.

## **6. Anlage 14 AVR - Regelung über die Gewährung einer Zuwendung**

1. Die Übergangsregelung zu § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Zahl „85,80“ durch die Zahl „83,79“ und die Worte „01. September 2002“ durch die Worte „01. September 2003“ ersetzt.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Bemessungssatz ist für voll- und teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vergütungsgruppen X bis VIII, Kr 1 und Kr 2, H 4 und H 3 sowie W 1 bis W 4 und für die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten (Anlage 10 AVR) ab 01. April 2003 und für alle übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab 01. Juli 2003 anzuwenden.“

- c) In Abs. 3 wird die Zahl „86,91“ durch die Zahl „84,87“ ersetzt.

2. Die Übergangsregelung zu § 2 wird **ab 01. Juni 2004** wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Zahl „83,79“ durch die Zahl „82,14“ und die Worte „01. September 2003“ durch die Worte „01. September 2004“ ersetzt.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Bemessungssatz ist für voll- und teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und für die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten (Anlage 10 AVR) ab 01. Juni 2004 anzuwenden.“

- c) In Abs. 3 wird die Zahl „84,87“ durch die Zahl „83,20“ ersetzt.

Datum des In-Kraft-Tretens: 01. April 2003

## **B. Vergütungen - AVR - Fassung Ost -:**

- 1. Der **Bemessungssatz** der Vergütung - West - wird für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vergütungsgruppen X bis VIII, Kr 1 und 2, H 3 und H 4 sowie W 1 bis W 4

**ab 01. April 2003 auf 91 v. H.**

und für alle übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

**ab 01. August 2003 auf 91 v. H.**

angehoben.

Der **Bemessungssatz** der Vergütung - West - wird für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum

**01. Juni 2004 auf 92,5 v. H.**

angehoben.

2. Die **Grundvergütungen** werden für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vergütungsgruppen X bis VIII, Kr 1 und Kr 2, H 3 und H 4 sowie W 1 bis W 4

**ab 01. April 2003 um 2,4 v. H.**

und für alle übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

**ab 01. August 2003 um 2,4 v. H.**

erhöht.

Die **Grundvergütungen** werden für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

**ab 01. Juni 2004 um weitere 2,01 v. H.**

erhöht.

3. **§ 19 und § 19a AVR - Ortszuschläge, Kinderzuschläge**

- a) Der **Ortszuschlag gem. § 19** wird für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vergütungsgruppen X bis VIII und Kr 1 und 2

**ab 01. April 2003 um 2,4 v. H.**

und für alle übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

**ab 01. August 2003 um 2,4 v. H.**

erhöht..

Der **Ortszuschlag gem. § 19** wird für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

**ab 01. Juni 2004 um weitere 2,01 v. H.**

erhöht.

- b) Die Höhe des **Ortszuschlages** beträgt

**ab 01. April 2003**

in den Vergütungsgruppen  
VIII bis X, Kr 2 und Kr 1

467,56 €

**ab 01. August 2003**

in den Vergütungsgruppen  
I bis IIa bzw. II, Kr 13

551,95 €

III bis Va/Vb, Kr 12 bis Kr 7

495,83 €

Vc bis VII, Kr 6 bis Kr 3

467,56 €.

Der **Ortszuschlag** beträgt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

**ab 01. Juni 2004**

in den Vergütungsgruppen  
I bis IIa bzw. II, Kr 13

572,33 €

III bis Va/Vb, Kr 12 bis Kr 7

514,13 €

Vc bis X, Kr 6 bis Kr 1

484,82 €

- c) Der **Kinderzuschlag gem. §19a** wird für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vergütungsgruppen X bis VIII, Kr 1 und Kr 2, H4 und H 3 sowie W 1 bis W 4

**ab 01. April 2003 um 2,4 v. H.**

und für alle übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

**ab 01. August 2003 um 2,4 v. H.**

erhöht.

Der Kinderzuschlag beträgt 80,79 €.

Der **Kinderzuschlag gem. § 19a** wird für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

**ab 01. Juni 2004 um weitere 2,01 v.H.**

erhöht.

Der Kinderzuschlag beträgt 83,78 €.

- d) Die Kindererhöhungsbeträge werden aufgrund des angehobenen Bemessungssatzes von 91 v. H. ab **01. April 2003** auf die Beträge 23,26 €, 18,61 € und 13,96 € für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind sowie für das erste zu berücksichtigende Kind auf 4,65 € angehoben.

Die Kindererhöhungsbeträge werden aufgrund des angehobenen Bemessungssatzes von 92,5 v. H. ab **01. Juni 2004** auf die Beträge 23,64 €, 18,92 €, 14,19 € für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind sowie für das erste zu berücksichtigende Kind auf 4,73 € angehoben.

### **3. Die allgemeine Zulage**

nach Anlage 7 wird für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vergütungsgruppen X bis VIII und Kr 1 und Kr 2

**ab 01. April 2003 um 2,4 v. H.**

und für alle übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

**ab 01. August 2003 um 2,4 v. H.**

erhöht.

Die allgemeine Zulage nach Anlage 7 wird für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

**ab 01. Juni 2004 um weitere 2,01 v. H.**

erhöht.

4. In Anlage 8a Abs. 2 beträgt der Einsatzzuschlag vom **01. August 2003 bis 31. Mai 2004** 13,75 €. Ab **01. Juni 2004** beträgt der Einsatzzuschlag 14,25 €.

### **5. Ausbildungsvergütungen**

Die Ausbildungsvergütungen der Auszubildenden, der Schülerinnen/der Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege sowie die Entgelte und die Kinderzuschläge der Praktikantinnen/Praktikanten und der Ärztinnen/Ärzte im Praktikum werden mit Wirkung vom **01. April 2003** um 2,4 v. H. erhöht. Der Bemessungssatz für die Ausbildungsvergütungen wird zu demselben Zeitpunkt **auf 91 v. H.** angehoben (s.o.).

Die Ausbildungsvergütungen nach Anlage 10a werden ab dem **01. Juni 2004** um weitere **2,01 v. H.** und der Bemessungssatz für die Ausbildungsvergütung zu demselben Zeitpunkt auf **92,5 v. H.** angehoben (s.o.).

### **6. Anlage 14 AVR - Regelung über die Gewährung einer Zuwendung**

a) Der zweite und dritte Spiegelstrich der Anm. zur Sonderregelung AVR - Fassung Ost - erhalten folgende Fassung:

- In der Übergangsregelung zu § 2 Abs. 1 tritt an die Stelle der Zahl „83,79 v. H.“ die Zahl „62,84 v. H.“.
- In der Übergangsregelung zu § 2 Abs. 3 tritt an die Stelle der Zahl „84,87 v. H.“ die Zahl „63,66 v. H.“.

Es wird folgender Spiegelstrich angefügt:

„- In der Übergangsregelung zu § 2 Abs. 2 werden die Worte „01. Juli 2003“ durch die Worte „01. August 2003“ ersetzt.“

b) Der zweite und dritte Spiegelstrich der Anm. zur Sonderregelung AVR - Fassung Ost - erhalten ab dem **01. Juni 2004** folgende Fassung:

- In der Übergangsregelung zu § 2 Abs. 1 tritt an die Stelle der Zahl „82,14 v. H.“ die Zahl „61,60 v. H.“.
- In der Übergangsregelung zu § 2 Abs. 3 tritt an die Stelle der Zahl „83,20 v. H.“ die Zahl „62,41 v. H.“.

Der vierte Spiegelstrich wird gestrichen.

7. Durch die Anhebung des **Bemessungssatzes** ergeben sich folgende weitere Veränderungen der AVR - Fassung Ost -:

a) In **§ 20 Wechselschicht- und Schichtzulage** erhält die **Sonderregelung AVR - Fassung Ost** - folgende Fassung:

**Ab 01. April 2003** tritt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vergütungsgruppen X bis VIII, Kr 1 und Kr 2, H 3 und H 4 sowie W 1 bis W 4 und **ab 01. August 2003** für alle übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- in Abs. 1 an die Stelle von	„102,26 €“	„93,06 €“
- in Abs. 2 an die Stelle von	„61,36 €“	„55,84 €“
- in Abs. 3 an die Stelle von	„46,02 €“	„41,88 €“
und an die Stelle von	„35,79 €“	„32,57 €“.

**Ab 01. Juni 2004** tritt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- in Abs. 1 an die Stelle von	„102,26 €“	„94,59 €“
- in Abs. 2 an die Stelle von	„61,36 €“	„56,76 €“
- in Abs. 3 an die Stelle von	„46,02 €“	„42,57 €“
und an die Stelle von	„35,79 €“	„33,11 €“.

b) In **§ 20a AVR - Zeitzuschläge, Überstundenvergütung** erhält die **Sonderregelung AVR - Fassung Ost** - folgende Fassung:

**Ab 01. April 2003** treten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vergütungsgruppen X bis VIII, Kr 1 und Kr 2, H 3 und H 4 sowie W 1 bis W 4 und **ab 01. August 2003** für alle übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- in Abs. 1 Satz 2 Buchst. e) an die Stelle von „1,28 €“ „1,16 €“,
- in Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) an die Stelle von „0,64 €“ „0,58 €“.

**Ab 01. Juni 2004** treten für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- in Abs. 1 Satz 2 Buchst. e) an die Stelle von „1,28 €“ „1,18 €“

- in Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) an die Stelle von „0,64 €“ „0,59 €“.

c) In **Anlage 1a** - Vorbemerkungen **Sonderregelungen AVR - Fassung Ost** - erhält die Auflistung der **Zulagen in den Anlagen 1a** folgende Fassung:

aa) **ab 01. April 2003** treten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vergütungsgruppen X bis VIII und **ab 01. August 2003** für alle übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- an die Stelle von	„61,36 €“	„55,84 €“
- an die Stelle von	„30,68 €“	„27,92 €“
- an die Stelle von	„40,90 €“	„37,22 €“
- an die Stelle von	„38,35 €“	„34,90 €“
- an die Stelle von	„15,34 €“	„13,96 €“
- an die Stelle von	„23,01 €“	„20,94 €“

**ab 01. Juni 2004** treten für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- an die Stelle von	„61,36 €“	„56,76 €“
- an die Stelle von	„30,68 €“	„28,38 €“
- an die Stelle von	„40,90 €“	„37,83 €“
- an die Stelle von	„38,35 €“	„35,47 €“
- an die Stelle von	„15,34 €“	„14,19 €“
- an die Stelle von	„23,01 €“	„21,28 €“

bb) Für Auszubildende wird auf die Anlage 10 Abschnitt I bis IV verwiesen. Grundlage sind hierbei die unter a) festgelegten Beträge.

d) In **Anlage 1b** - Vorbemerkungen erhalten bei **den Sonderregelungen AVR - Fassung Ost** - die **Zulagen** gem. Anlage 1b folgende Fassung:

aa) **ab 01. April 2003** treten für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vergütungsgruppen Kr 1 und Kr 2 und **ab 01. August 2003** für alle übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- an die Stelle von	„46,02“	„41,88“
- an die Stelle von	„15,34“	„13,96“

**Ab 01. Juni 2004** tritt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- an die Stelle von	„46,02“	„42,57“
- an die Stelle von	„15,34“	„14,19“

bb) Für Auszubildende wird auf die Anlage 10 Abschnitt I bis IV verwiesen. Grundlage sind hierbei die unter a) festgelegten Beträge.

Datum des In-Kraft-Tretens: 1. April 2003

## C. Weitere Änderungen

### 1. § 1b – AVR – Ausnahmen vom Geltungsbereich

- a) Der Buchstabe „c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Sinne des § 8 des SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 2 SGB IV – geringfügig beschäftigt sind;“ wird gestrichen.
- b) Die Übergangsregelung wird gestrichen.
- c) Die Anmerkung wird gestrichen.

Datum des Datum des In-Kraft-Tretens: 1. November 2003

### 2. Anlage 6 AVR - Erholungsurlaub

Anlage 6 wird mit Wirkung vom **01. Januar 2005** wie folgt geändert:

Die Zahl „27“ wird ersetzt durch die Zahl „26“. Die Zahl „30“ wird ersetzt durch die Zahl „29“. Die Zahl „31“ wird ersetzt durch die Zahl „30“.

Datum des Datum des In-Kraft-Tretens: 01. Januar 2005

### 3. Anlage 6a AVR – Hilfstabelle für die 6-Tage-Woche

Anlage 6a wird mit Wirkung vom **01. Januar 2005** wie folgt geändert:

Die Zahl „32“ wird ersetzt durch die Zahl „31“. Die Zahl „36“ wird ersetzt durch die Zahl „35“. Die Zahl „37“ wird ersetzt durch die Zahl „36“.

Datum des Datum des In-Kraft-Tretens: 01. Januar 2005

### 4. Anlage 14 AVR – Regelung über die Gewährung einer Zuwendung

#### a) § 1 – Anspruchsvoraussetzungen

§ 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 Buchst. d wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und hinter der Ziff. 40 werden die Worte „§ 236 oder § 236a“ eingefügt.
- b) In Nr. 4 wird nach Buchst. b folgender Buchst. c eingefügt:  
  
„c) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Altersrente nach § 237 a SGB IV“.
- c) In Unterabs. 2 werden die Worte „Unterabs. 1 Satz 5“ durch die Worte „Unterabs. 3“ ersetzt.

**b) § 2 – Höhe der Zuwendung**

In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Weihnachtszuwendung“ durch das Wort „Zuwendung“ ersetzt.

Datum des In-Kraft-Tretens: 1. Oktober 2003

**5. Anlage 17 AVR – Dienstvereinbarung aufgrund einer wirtschaftlichen Notlage**

§ 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Zahl „2003“ wird durch die Zahl „2004“ ersetzt.
- b) In § 5 wird das Datum „31. Dezember 2004“ durch das Datum „30. Juni 2005“ ersetzt, sofern nicht bis 31.12.2004 eine die Anlage 17 ersetzende Arbeitsrechtsregelung getroffen worden ist.

Datum des In-Kraft-Tretens: 01. Oktober 2003

**6. Anlage 18 AVR – Beschäftigungssicherungsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wirtschaftsbereiche diakonischer Einrichtungen**

§ 2 Abs. 1 Unterabsatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „2003“ wird durch die Zahl „2004“ ersetzt.

In § 2 Abs. 1 Unterabs. 2 wird das Datum „31. Dezember 2004“ durch das Datum „31. Dezember 2005“ ersetzt, wenn § 5 der Anlage 17 das Datum „30. Juni 2005“ erhält.

Datum des In-Kraft-Tretens: 01. Oktober 2003

## II. Erläuterungen

### **A. Vergütung - AVR - West -:**

#### **1. Grundvergütungen**

Die Vergütungserhöhung um 2,4 v. H. tritt für die niedrigen Vergütungsgruppen rückwirkend zum 1. April 2003 und für alle übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter rückwirkend zum 1. Juli 2003 in Kraft. Die ab dem jeweiligen Zeitpunkt zu zahlenden Grundvergütungen und die Gesamtvergütungen ergeben sich aus den Anlagen.

Ab Juni 2004 werden die Vergütungen um weitere 2,01 v. H. erhöht. Die entsprechenden Tabellen werden nachgereicht.

#### **2. § 19 und 19a AVR - Ortszuschläge, Kinderzuschläge**

Die Erhöhung der Ortszuschläge bzw. der Kinderzuschläge erfolgt zum selben Termin und zum selben Prozentsatz wie die Erhöhung der Grundvergütung. Die Kindererhöhungsbeträge, um die sich für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vergütungsgruppen X bis VIII, Kr 1 und Kr 2, H3 und H 4, W 1 bis W 4 die Beträge für das zweite und jedes weitere Kind erhöht, sind unverändert geblieben. Auch der Betrag für das erste zu berücksichtigende Kind ist gleichgeblieben.

#### **3. Die allgemeine Zulage**

Die allgemeine Zulage erhöht sich zum selben Zeitpunkt und zum selben Prozentsatz wie die Grundvergütungen. Die neuen Beträge ergeben sich aus Anlage 7.

Die Anlage 7 für das Jahr 2004 wird nachgereicht.

#### **4. Anlage 8a Abs. 2**

Der Einsatzzuschlag erhöht sich entsprechend der Vergütungserhöhungen zum 1. Juli 2003 bzw. zum 1. Juni 2004.

#### **5. Ausbildungsvergütungen**

Die Ausbildungsvergütungen nach Anlage 10a werden zum 1. April 2003 und zum 1. Juni 2004 entsprechend den Grundvergütungen erhöht.

#### **6. Anlage 14 - Regelung über die Gewährung einer Zuwendung**

Durch die Übergangsregelung zu § 2 wurde die Zuwendung auf der Höhe des Jahres 1993 „eingefroren“. Die dort ausgewiesene Formel hat den Effekt, dass die Vergütungserhöhungen bei der Berechnung der Zuwendung unberücksichtigt bleiben. Daher wird der bisherige Prozentsatz für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Zuwendung 2003 von 85,80 v. H. auf 83,79 v. H. reduziert. Für die Auszubildenden beträgt der Bemessungssatz 84,87 v. H.

Diese Übergangsregelung bewirkt, dass zum 1. Juni 2004 für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bemessungssatz auf 82,14 v. H. reduziert wird und für die Auszubildenden auf 83,20 v. H.

## **B. Vergütung - AVR - Ost -:**

1. Die Vergütungserhöhungen für den Bereich der AVR - Fassung Ost - und die Anhebung des **Bemessungssatzes** erfolgen zum selben Zeitpunkt. Die unteren Vergütungsgruppen werden ab dem 1. April 2003 rückwirkend auf 91 v. H. angehoben und gleichzeitig die Vergütungen um 2,4 v. H. erhöht. Für die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird der Bemessungssatz rückwirkend ab 1. August 2003 auf 91 v. H. erhöht und gleichzeitig die Grundvergütungen um 2,4 v. H. angehoben.

Im Juni 2004 erfolgt eine weitere Erhöhung des Bemessungssatzes auf 92,5 v. H. und eine Anhebung der Grundvergütungen um weitere 2,01 v. H. Die Tabellen werden nachgereicht

2. Siehe unter 1.

3. **§ 19 und § 19a - Ortszuschläge, Kinderzuschläge**

Die Erhöhung der Ortszuschläge bzw. der Kinderzuschläge erfolgt zum selben Termin und zum selben Prozentsatz wie die Erhöhung der Grundvergütung. Auch für die Ortszuschläge und die Kinderzuschläge ändert sich der Bemessungssatz in denselben Schritten wie die Grundvergütung.

Die Kindererhöhungsbeträge werden entsprechend dem erhöhten Bemessungssatz im Jahre 2003 zum 1. April 2003 und im Jahre 2004 zum 1. Juni 2004 entsprechend der Erhöhung der Bemessungssätze angehoben.

4. **Allgemeine Zulage**

Die allgemeine Zulage erhöht sich zum selben Zeitpunkt und zum selben Prozentsatz wie die Grundvergütungen. Auch hier wird der Bemessungssatz 2003 auf 91 v. H. und 2004 auf 92,5 v. H. erhöht. Die neuen Beträge für das Jahr 2003 ergeben sich aus der Anlage 7 AVR - Fassung Ost -, die Beträge für das Jahr 2004 werden nachgereicht.

5. **Anlage 8a Abs. 2**

Der Einsatzzuschlag erhöht sich entsprechend der Vergütungserhöhung und entsprechend der geänderten Bemessungsgrundlage zum 1. August 2003 und zum 1. Juni 2004.

6. **Ausbildungsvergütungen**

Die Ausbildungsvergütungen nach Anlage 10a werden zum 1. April 2003 ebenfalls auf 91 v. H. angehoben und um 2,4 v. H. erhöht. Die neuen Ausbildungsvergütungen sind in der Anlage beigefügt.

Die Ausbildungsvergütungen erhöhen sich ebenfalls zum 1. Juni 2004 um weitere 2,01 v. H., gleichzeitig wird der Bemessungssatz auf 92,5 v. H. angehoben. Die neuen Beträge werden ebenfalls nachgereicht.

#### **7. Anlage 14 AVR - Regelung über die Gewährung einer Zuwendung**

Durch die Übergangsregelung zu § 2 wurde die Zuwendung auf der Höhe des Jahres 1993 auch für den Bereich der AVR - Fassung Ost - „eingefroren“. Die in Anlage 14 ausgewiesene Formel hat den Effekt, dass die Vergütungserhöhungen bei der Berechnung der Zuwendung unberücksichtigt bleiben. Daher wird der Bemessungssatz zu dem Zeitpunkt der Vergütungserhöhungen gesenkt und beträgt nunmehr für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jahre 2003 62,84 v. H. und für die Auszubildenden 63,66 v. H. Für das Jahr 2004 tritt der neue Prozentsatz zum 1. Juni in Kraft und beträgt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 61,60 v. H. und für die Auszubildenden 62,41 v. H.

#### **8. Weitere durch die Anhebung des Bemessungssatzes notwendigen Angleichungen der AVR**

Durch die Anhebung des Bemessungssatzes zum 1. April 2003 bzw. zum 1. August 2003 auf 91 v. H. sind die in den §§ 20, 20a sowie in den Vorbemerkungen der Anlagen 1a und 1b zu zahlenden Beträge und Zulagen anzugleichen.

Durch die weitere Anhebung des Bemessungssatzes zum 1. Juni 2004 werden dieselben Beträge auf den Bemessungssatz 92,5 v. H. angehoben.

### **C. Weitere Änderungen der AVR**

#### **1. § 1b AVR - Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Die Arbeitsrechtliche Kommission DW EKD hat in § 1b den Buchst. c) gestrichen. In diesem Buchstaben waren bisher die geringfügig Beschäftigten von der Geltung der AVR ausgenommen. Mit der Streichung dieses Buchstabens und damit der Einbeziehung der geringfügig Beschäftigten in die AVR hat die Arbeitsrechtliche Kommission eine Entwicklung nachvollzogen, die im Bereich der Tarifverträge des öffentlichen Dienstes bereits vollzogen worden ist. Sowohl die Tarifparteien des öffentlichen Dienstes als auch die Arbeitsrechtliche Kommission DW EKD gehen davon aus, dass wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes im Arbeitsrecht und dem Teilzeit- und Befristungsgesetz eine Ungleichbehandlung von geringfügig Beschäftigten gegenüber Teilzeitbeschäftigten oder Vollzeitbeschäftigten nicht gerechtfertigt ist. Mit geringfügig Beschäftigten sind daher bis zum 1. November 2003 Dienstverträge nach den AVR abzuschließen. Die Übergangsfrist bis zum November 2003 ermöglicht es, den Dienstgebern und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ihre Arbeitsverhältnisse der Geltung der AVR anzupassen, insbesondere die Urlaubsgeld- und Zuwendungszahlungen mit einzuberechnen und ggf. die zu leistenden Arbeitsstunden

zu reduzieren, damit - sofern es die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wünschen - sie weiterhin unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze bleiben. Bei einer Anpassung des Arbeitsvertrages ist auch zu berücksichtigen, dass den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch die Ansprüche auf Zahlung von Zulagen zusteht, wenn diese eine entsprechende Tätigkeit ausüben. Die Einbeziehung dieser Arbeitsverhältnisse in die AVR bedeutet, dass auch eine Beschäftigungszeit festgestellt werden muss und die zutreffende Vergütungsgruppe, einschließlich der Lebensaltersstufe, zu ermitteln ist. Ebenso stehen geringfügig Beschäftigten auch die anteilige allgemeine Zulage, der anteilige Ortszuschlag und ggf. ein anteiliger Kinderzuschlag zu.

## **2. Anlage 6 AVR - Erholungsurlaub**

Mit Wirkung ab Januar 2005 wird der Erholungsurlaub um einen Tag verkürzt.

## **3. Anlage 6a AVR - Hilfstabelle für die 6-Tage-Woche**

Die Änderung der Anlage 6a ist eine Folgeänderung der Änderung der Anlage 6.

## **4. Anlage 14 AVR - Regelung über die Gewährung einer Zuwendung**

Die Änderungen korrigieren die Anlage 14. Deren bisheriger § 1 Abs. 3 berücksichtigt nicht die als Ersatz für die gestrichenen §§ 38 und 39 SGB VI in das SGB VI eingefügten Übergangsregelungen der §§ 236, 236a und 237a. Diese Vorschriften bewirken die zeitlich begrenzte Fortdauer von Rentenarten, die einen früheren Beginn der Altersrente zulassen, als die Regelvorschrift in § 35 SGB VI dies vorsieht.

Da gem. § 36 AVR die Beendigung des Dienstverhältnisses bei Rentenbeginn nur eintritt, wenn die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer die Regelaltersgrenze aus § 35 SGB VI erreicht, muss die bzw. der Rentenberechtigte in allen Fällen eines früheren Rentenbeginns von sich aus das Dienstverhältnis kündigen oder einen Auflösungsvertrag schließen.

Dieser im Interesse der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer getroffenen Regelung hat Anlage 14 in seiner früheren Form Rechnung getragen, indem die Kündigung wegen Beginn einer Altersrente zu den nach § 1 Abs. 3 unschädlichen Kündigungen zählte. Die Änderung stellt daher für die Anwendungsdauer der Übergangsregelungen in §§ 236, 236a und 237a SGB VI den vorherigen Rechtszustand wieder her. Die Kündigung zum Zwecke des vorzeitigen Eintritts in den Ruhestand ist also - wie früher - unschädlich für den Bezug der Zuwendung.

## **5. Anlage 17 AVR - Dienstvereinbarung aufgrund einer wirtschaftlichen Notlage**

Die Möglichkeit zur Vereinbarung einer Dienstvereinbarung aufgrund einer vorübergehenden wirtschaftlichen Notlage war bis zum 31. Dezember

2003 befristet. Diese Befristung ist auf Ende des Jahres 2004 verlängert worden. Falls es der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht gelingt, eine die Anlage 17 ersetzende Regelung bis Ende des Jahres 2004 zu beschließen, verlängert sich die Befristung bis zum 30. Juni 2005.

**6. Anlage 18 AVR - Beschäftigungssicherungsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wirtschaftsbetriebe diakonischer Einrichtungen**

In § 2 Abs. 1 Unterabs. 2 ist geregelt, dass Vergütungserhöhungen zur Hälfte für diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vergütungsgruppen W 1 bis W 4 angerechnet werden, die wegen der Umgruppierung aus den H-Eingruppierungen eine persönliche Zulage erhalten. Diese Regelung war bis Dezember 2003 befristet. Auch diese Befristung ist auf das Ende des Jahres 2004 verlängert worden.

Die Arbeitsrechtliche Kommission DW EKD sieht hier einen Zusammenhang mit der Regelung über eine vorübergehende wirtschaftliche Notlage und hat daher auch hier die Verlängerung der Befristung bis Juni 2005 vorgesehen, wenn die Regelung über eine vorübergehende wirtschaftliche Notlage verlängert wird.

### **III. Hinweise**

Die Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des DW EKD sieht vor, dass die Einladungen unter Angabe der Tagesordnung samt Unterlagen drei Wochen vor Beginn der Sitzung verschickt werden.

Die Arbeitsrechtliche weist daher darauf hin, dass zu genehmigende Notlagen drei Wochen vor der Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission eingehen müssen, damit die Arbeitsrechtliche Kommission ihrer Geschäftsordnung gemäß die Notlagen genehmigen kann.

Zur Genehmigung der Notlagen-Dienstvereinbarung ist notwendig, dass für die Dienstnehmerseite ersichtlich die Mitarbeitervertretung der Notlagenregelung zugestimmt hat und die formalen Voraussetzungen für den Abschluss der Notlagenregelung gemäß Anlage 17 erfüllt sind. Die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission weist daher darauf hin, dass es sinnvoll ist, die formalen Voraussetzungen vorab durch die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission prüfen zu lassen.

Folgende Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission DW EKD finden statt:

- 18. November 2003
- 27. / 28. Januar 2004
- 10. / 11. März 2004.